

## Wunsch und Wirklichkeit: Zwei-Punkte-Schätzwert, Rohmessdaten und gesamte Messreihe<sup>1</sup>

Im juristischen Diskurs um sogenannte Rohmessdaten und gesamte Messreihen von Verkehrsüberwachungsgeräten wird gelegentlich unkritisch davon ausgegangen, dass diese Daten einen Beitrag zur unabhängigen Überprüfung einer Einzelmessung leisten könnten. Um für diese juristische Diskussion die messtechnischen Tatsachen leichter verfügbar zu machen, verlinken wir hier frühere Dokumente der PTB zur Frage von Plausibilisierung und Überprüfung einer Einzelmessung.

**Der Zwei-Punkte-Schätzwert** ist nicht nur um ein Mehrfaches ungenauer als der geeichte Messwert, sondern im Mittel sogar falsch, wie sich wissenschaftlich und praktisch zeigen lässt:

[Wie verlässlich ist der nachträgliche Schätzwert \(„Plausibilisierung“\) bei der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung?](#) Stand: 26. Oktober 2018 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/520.20181029

Wie soll man mit etwas Falschem etwas anderes auf Richtigkeit prüfen können?

**Rohmessdaten** erlauben keine aussagekräftige Überprüfung eines geeichten Geschwindigkeitsmesswertes:

[Seiten 91-96 in Heft 2/2019 der PTB-Mitteilungen.](#) DOI: 10.7795/310.20190299

Letztlich läuft man in einen Zirkelschluss, indem man versucht, das Gerät mit sich selbst zu überprüfen.

Dass die **Betrachtung der gesamten Messreihe** keine neuen Erkenntnisse über eine konkrete Einzelmessung bringt, ist hier erläutert:

[Der Erkenntniswert von Statistikdatei, gesamter Messreihe und Annullationsrate in der amtlichen Geschwindigkeitsüberwachung.](#) Stand: 30. März 2020 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/520.20200330

Wenn alle anderen vorschriftsmäßig fahren, kann der Betroffene trotzdem zu schnell gewesen sein, ebenso, wenn alle anderen ebenfalls zu schnell waren.

Ob ein Messgerät Daten für den Zwei-Punkte-Schätzwert bereitstellt oder nicht, Rohmessdaten bereitstellt oder nicht, ob die gesamte Messreihe vorliegt oder nicht, macht für den Betroffenen also messtechnisch keinen Unterschied. Um dem Zirkelschluss zu entkommen, ist die einzige Möglichkeit, eine unabhängige Referenzmesseinrichtung heranzuziehen. Genau dieses aus messtechnischer Sicht einzig mögliche Verfahren der Überprüfung hat der Gesetzgeber im Mess- und Eichrecht verankert, nämlich in Form der Befundprüfung gemäß § 39 Mess- und Eichgesetz.

Oder anders formuliert: Wenn bei Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten die Überprüfung einer Einzelmessung aus sich heraus technisch und logisch möglich wäre, müsste die Überprüfbarkeit nicht auf das Messgerät verlagert werden, sodass von daher die seit Jahrzehnten bewährte Einbeziehung von Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten in das Mess- und Eichrecht nicht erforderlich wäre:

[Zur Nachprüfbarkeit eines geeichten Messwertes.](#) Stand: 3. April 2019 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/520.20190214

---

<sup>1</sup> Zitiervorschlag für die Quellenangabe:

Wunsch und Wirklichkeit: Zwei-Punkte-Schätzwert, Rohmessdaten und gesamte Messreihe. Stand: 4. November 2021 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/520.20211104